

aus BGHStE 40, 341, 342:

Im wesentlichen ohne Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten hat das Landgericht allerdings angenommen, daß er (S. 343) rechtswidrig den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) und der fahrlässigen Straßenverkehrgefährdung (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 b i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 StGB) erfüllt hat.

a) Dem steht, auch soweit es den Vorwurf der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung anbelangt, nicht entgegen, daß es in der unmittelbaren Unfallsituation [epileptischer Anfall] nach dem Beginn des Anfalls mangels willensmäßiger Steuerung oder Beherrschbarkeit an einem strafrechtlich erheblichen Verhalten des Angeklagten fehlt. Die den Gegenstand des Fahrlässigkeitsvorwurfs bildende Tathandlung besteht darin, daß der Angeklagte sein Fahrzeug nach der Fahrtunterbrechung in Ludwigsburg als Fahrer in Betrieb genommen und geführt hat. Die Teilnahme des Angeklagten am Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeugs stellt sich angesichts seines Anfallsleidens sowie der Häufigkeit und Intensität seiner Anfälle als ein Verhalten dar, das die mit Blick auf das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gebotene Sorgfalt vermissen läßt.

aus BGHSt 23, 156:

(amtl.) Leitsätze

Nach dem gegenwärtigen Stand der ärztlichen Wissenschaft besteht der Erfahrungssatz, daß ein Kraftfahrer, bevor er am Steuer seines Fahrzeugs während der Fahrt einschläft (einnickt), stets deutliche Zeichen der Ermüdung (Übermüdung) an sich wahrnimmt oder wenigstens wahrnehmen kann. Ausgenommen hiervor ist der (seltene) Fall, daß der Kraftfahrer an Narkolepsie leidet.

Wie bei einem Kraftfahrer zu entscheiden ist, der während der Fahrt unter dem Einfluß von Alkohol, Narkotika oder Medikamenten steht, bleibt offen.

aus BGHStE 2, 23 ff.

aus den Gründen:

2. In den Fällen L., G. und R. hat das Schwurgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und der Verbringung der drei Opfer ins Lager verneint, obgleich die Betroffenen auf Grund der Anträge des Angeklagten in Konzentrationslager kamen und dort den Tod erlitten. Es führt dazu aus:

Dem Angeklagten könne nicht widerlegt werden, daß er möglicherweise durch innerdienstliche Anweisungen verpflichtet gewesen sei, einen solchen Antrag zu stellen. Hätte er ihn nicht gestellt, wäre er mit einer »an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit« angewiesen worden, ihn nachzuholen. Selbst wenn er die vorläufige Festnahme der drei Opfer im Tagesbericht nicht gemeldet hätte, würde

das RSHA bei der Bespitzelung aller Dienststellen durch den SD und mit Rücksicht auf die Kenntnis, die die W. er Gau- und Kreisleitung von den Vorgängen gehabt habe, »voraussichtlich« nicht dauernd in Unkenntnis geblieben sein. Auch bei Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft und Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wäre »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« eine gerichtliche Untersuchungshaft verhängt worden. Selbst bei einem günstigen Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hätte man mit Schutzhaftmaßnahmen der Gestapo rechnen müssen. Auch im Falle der Verurteilung zu einer – möglicherweise sogar sehr harten – Strafe, habe »die kaum vermeidbare Gefahr einer Einweisung in ein Konzentrationslager nach Verbüßung der Strafe« bestanden, weil es sich bei den Tätern um Juden gehandelt habe.

Diese Ausführungen verkennen völlig den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs. Die vom Schwurgericht erörterte Frage, ob der Angeklagte weisungsgemäß handelte oder zu handeln glaubte, ist ohne jede Bedeutung für die Prüfung, ob sein Verhalten für die Einweisung der Opfer in ein Konzentrationslager ursächlich war. **Nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung aller deutschen Gerichte ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolges jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Gleichgültig ist, ob neben ihr noch andere Bedingungen zur Erreichung des Erfolges mitgewirkt haben (RGSt 66, 181, 184; 69, 44, 47). Die Handlung des Angeklagten hörte auch dadurch nicht auf, eine Bedingung für den Erfolg – die Verbringung der Opfer in ein Konzentrationslager – zu sein, daß es das Schwurgericht für möglich oder für wahrscheinlich hält, die Opfer würden dasselbe Schicksal erlitten haben, auch wenn der Angeklagte den Schutzhaftantrag nicht gestellt hätte, weil nämlich dann andere diesen Erfolg durch ihr Verhalten herbeigeführt haben würden (vgl. OGHSt 1, 49, 50). Eine Handlung kann auch dann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfiele, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ohne die Handlung des Täters ein anderer eine – in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene – Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde.**

Die Rechtsprechung kennt zwar Fälle, in denen ein schuldhaftes Verhalten als nicht ursächlich angesehen wird, weil das schädigende Ereignis auch ohne dies Verhalten eingetreten wäre (RGSt 15, 151, 153; 63, 211, 214). Dabei handelte es sich aber immer um die Frage, ob eine Unterlassung im Rechtssinne ursächlich war, also um einen Fall, in dem für die Prüfung der Ursächlichkeit einer Unterlassung das wirkliche Geschehen mit einem unwirklichen (gedachten) Ablauf zu vergleichen war, bei dem die unterlassene Handlung hinzugedacht werden mußte. Dieser Fall braucht hier nicht erörtert zu werden, denn hier steht keine Unterlassung, sondern ein tätiges Handeln in Frage. **In der strafgerichtlichen Rechtsprechung wird nicht bezweifelt, daß ein Handeln im Rechtssinne als Ursache des Erfolges angesehen werden muß, das ohne Hinzudenken einer anderen in Wirklichkeit nicht geschehenen Handlung nicht weggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele.** Die

gegenteilige Ansicht würde übrigens dazu führen, daß Angehörige einer verbrecherischen Organisation, bei der ein Mitglied, das sich der ihm angedenkten Begehung eines Verbrechens entzieht, sofort durch ein dazu bereit Mitglied ersetzt wird, die Verantwortlichkeit für Straftaten mit dem Hinweis ablehnen könnten, daß an ihrer Stelle andere eingesprungen sein würden, wenn sie selbst nicht gehandelt hätten.

aus OLG Celle, StV 2002, 366 = NJW 2001, 2816:

"Die bei dem Unfall erlittene Verletzung der Hauptschlagader kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod von R entfiel... Der Ursachenzusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, dass noch andere Ursachen [*hier: Ablehnung weiterer ärztlicher Behandlung durch das Opfer*] zur Herbeiführung des Erfolges beitragen. Ein Ursachenzusammenhang ist nur zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat.

aus BGHStE 49, 1, 3 f.

aus den Gründen:

b) In dem angefochtenen Urteil hat es die Strafkammer in ihrer rechtlichen Würdigung letztlich dahinstehen lassen, ob die Gewährung des Ausgangs eine Pflichtwidrigkeit der Angeklagten darstellte. Sie hat deren mögliche Kausalität für den Tod und die Verletzungen der Frauen verneint, weil S. nicht ausschließbar die ungenügend gesicherte Station jederzeit gewaltsam hätte verlassen und die Verbrechen auch ohne das den Angeklagten als rechtswidrig zur Last gelegte Verhalten hätte begehen können.

2. Der Freispruch hält der sachlichrechtlichen Prüfung nicht stand. Das Landgericht hat es zu Unrecht unterlassen, die Frage der Pflichtwidrigkeit des am 4. Oktober 1998 gewährten Ausgangs abschließend zu prüfen. Dessen Ursächlichkeit für die Todesfälle und die Körperverletzungen war nicht, wie rechtsfehlerhaft angenommen, mit Rücksicht darauf entfallen, daß S. auch durch die ungenügend gesicherten Fenster der Klinik hätte entweichen können.

a) Der von den Angeklagten gewährte Ausgang ist nach der maßgeblichen Bedingungstheorie **kausal**.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolgs jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiel (BGHSt 39, 195, 197; 45, 270, 294 f.). Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit be-

steht, daß ohne die Handlung des Täters ein anderer eine – in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene – Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde (BGHSt 2, 20, 24; 45, 270, 295).

aus BGHStE 39, 195, = NJW 1993, 1723 = JK vor § 13/2:

Nach der von der Rechtsprechung ständig angewendeten **Bedingungs-****theorie** (BGHSt 1,332, 333) ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolges jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiel. Dabei ist gleichgültig, ob neben dieser Bedingung noch andere Umstände zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt haben (BGHSt 2,20, 24 ; BGH GA 1960,111,112; RGSt 1,373,374; 66,181,184; 69,44,47). Allerdings ist in der Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen worden, daß demgegenüber eine Unterbrechung des Kausalverlaufs dann vorliege, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung einer früheren Ursache beseitige und unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg allein herbeiführe ... Haftungs begründende Ursächlichkeit des Täterhandelns wird nicht (S. 198) einmal dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten des Opfers (...) oder - deliktisches oder undeliktisches - Verhalten eines Dritten zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt haben (...). Insbesondere aber ist in den Fällen, in denen der Täter nach einer tötungstauglichen Handlung eine weitere, hinzutretende Bedingung für den Tod gesetzt hat, auch die erste Handlung für den Tod ursächlich.

Dies entspricht auch der h. M. im Schrifttum. Dort wird das Problem unter den Bezeichnungen »**alternative Kausalität**«, »Doppelkausalität« oder »alternative Konkurrenz« behandelt. Eine solche wird angenommen, wenn mehrere, unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen zusammenwirken, die zwar auch für sich allein zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht hätten, die tatsächlich aber alle in dem eingetretenen Erfolg wirksam geworden sind (...). In diesen Fällen wird - mit unterschiedlichen Akzenten in den Begründungen - allen Bedingungen Ursächlichkeit für den Erfolgseintritt beigemessen.

aus BGH NStZ 2001, 29:

Ursächlich ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat; dabei ist gleichgültig, ob neben der Tathandlung noch andere Umstände, Ereignisse oder Geschehensabläufe zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben. Anders verhält es sich allerdings, wenn ein späteres Ereignis ihre Wirkung beseitigt und unter Eröffnung einer neuen Kausalreihe den Erfolg allein herbeiführt. Dage-

gen schließt es die Ursächlichkeit des Täterhandelns nicht aus, dass ein weiteres Verhalten, sei es des Täters, sei es des Opfers, sei es auch Dritter, an der Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt hat (ständige Rechtsprechung und herrschende Meinung im Schrifttum, zusammenfassende Darstellung mit zahlreichen Nachweisen in BGHSt 39, 195, 197 f = RÜ 1993, 327). **Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist...** Demgemäß ist wegen vollendeten Tötungsverbrechens auch zu bestrafen, wer jemanden mit Tötungsvorsatz niedergeschossen und dadurch einen Dritten dazu veranlasst hat, dem Verletzten den "Gnadenschuss" zu geben (OGHSt 2, 352, 354 f; BGH bei Dallinger MDR 1956, 526; Jähnke in LK 10. Aufl., § 212 Rn 3).